

Antrag zu TOP 8a ii

Mitgliederversammlung UdZC am 12.02.2023

Antrag:

Der Vorstand beantragt, die in der Synopse der Satzungsänderung (Anlage zu TOP 8a ii) dargelegten Änderungen der Satzung der Union deutscher Zonta Clubs zu beschließen.

Begründung:

Der Vorstand der UdZC hat sich zu einer Überarbeitung der Satzung entschlossen und beabsichtigt mit diesem Antrag Handlungsspielräume zu definieren. Es wird damit unter anderem die Möglichkeit geschaffen, flexibler im Laufe des Bienniums die Mitgliederversammlung und eine weitere Konferenz einzuberufen. Insbesondere vor dem Hintergrund der während der Covid-19 Pandemie gemachten Erfahrungen sind die Änderungen notwendig. Darüber hinaus erfolgen erforderliche Anpassungen aufgrund von Änderungen in den Zonta International Bylaws und redaktionelle Korrekturen.

Der Vorstand empfiehlt die Annahme der Änderungen.

Hanau, den 12.12.22

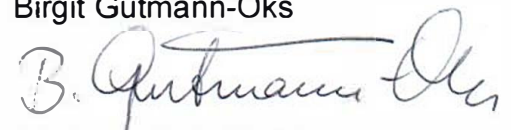
Für den Vorstand

Katja Kamphans



Präsidentin 2022-24
Union deutscher Zonta Clubs

Birgit Gutmann-Oks



AD Area 07 2022-24

Anlage TOP 8a ii.: Synopse der Satzungsänderung

Satzung der Union deutscher Zonta Clubs UdZC

Zusammenschluss deutscher Zonta Clubs der Distrikte 14, 27, 28, 29 und 30

Vorbemerkung: Der Vorstand der UdZC hat sich zu einer Überarbeitung der Satzung entschlossen, um unter anderem die Möglichkeit zu schaffen, flexibler im Laufe des Bienniums Mitgliederversammlungen und Konferenzen einzuberufen. Ebenso sind Anpassungen an die ZI Bylaws vorgesehen. Die unterbreiteten Vorschläge wurden in Form einer Synopse zusammengestellt, in der sich links die aktuelle Fassung findet und rechts die Änderungsvorschläge. Darunter findet sich die Empfehlung des Vorstandes einschließlich der Begründung. Die Änderungen selbst sind markiert sowie durch Heraushebung in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Aufgabe

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeitrag, Finanzen

§ 5 Organe

§ 6 Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung und Konferenz

§ 8 Kassenprüfung

§ 9 Datenschutz

§ 10 Auflösung

§ 11 Inkrafttreten

Aktuelle Fassung:

Änderungsvorschlag:

Aktuelle Fassung:	Änderungsvorschlag:
§ 3 Mitgliedschaft	
1. Mitglieder des Vereins können sein die Zonta Clubs der deutschen a) Area 02 Distrikt 29, Nordrhein-Westfalen West, b) Area 05 Distrikt 29, Nordrhein - Westfalen Ost, Kaliningrad	1. Mitglieder des Vereins können sein die Zonta Clubs der deutschen a) Area 02 Distrikt 29, Nordrhein-Westfalen West, b) Area 05 Distrikt 29, Nordrhein -Westfalen Ost, Kaliningrad
§ 7 Mitgliederversammlung und Konferenz	§ 7 Mitgliederversammlung und Konferenz
1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des auf die Convention von Zonta International folgenden Kalenderjahres statt. In jedem zweiten Jahr eines Bienniums finden im Rahmen einer Konferenz Workshops, Informationsveranstaltungen, Vorträge und/oder Seminare zu Themen, die für die Mitglieder von allgemeinem Interesse sind, unter	1. <u>Die Union deutscher Zonta Clubs führt eine Mitgliederversammlung im Biennium durch. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Jahr des auf die Convention von Zonta International folgenden Kalenderjahres statt.</u> In jedem zweiten Jahr eines Bienniums <u>können</u> im Rahmen einer Konferenz Workshops, Informationsveranstaltungen, Vorträge und /oder Webinare zu Themen, die für die Mitglieder von

Berücksichtigung der Kernaufgaben der Union (Advocacy, Support und Networking) statt.	allgemeinem Interesse sind, unter Berücksichtigung der Kernaufgaben der Union (Advocacy, Support und Networking) <u>stattfinden</u> .
4. Die Einladung an die Präsidentinnen der Mitgliedsclubs zur Mitgliederversammlung und zur Konferenz erfolgt in Textform durch die Präsidentin der UdZC unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung (bei der Konferenz: Übersendung des Programmablaufs), des Budgets, des Berichts der Schatzmeisterin und des Berichts der Kassenprüferinnen mindestens drei Monate vor dem für die Mitgliederversammlung bzw. für die Konferenz anberaumten Termin.	4. Die Einladung an die Präsidentinnen der Mitgliedsclubs zur Mitgliederversammlung und zur Konferenz erfolgt in Textform durch die Präsidentin der UdZC unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung (bei der Konferenz: Übersendung des Programmablaufs), des Budgets, des Berichts der Schatzmeisterin und des Berichts der Kassenprüferinnen mindestens <u>zwei</u> Monate vor dem für die Mitgliederversammlung bzw. für die Konferenz anberaumten Termin.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen der Mitgliederversammlung vorhergehenden Kalenderjahres bei der Präsidentin der UdZC, schriftlich und mit einer Begründung versehen, zugegangen sein, um in die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aufgenommen und in der Mitgliederversammlung verhandelt werden zu können. In dringenden Fällen kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen gemäß Ziffer 6.	6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen der Mitgliederversammlung vorhergehenden Kalenderjahres bei der Präsidentin der UdZC, schriftlich und mit einer Begründung versehen, zugegangen sein, um in die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aufgenommen und in der Mitgliederversammlung verhandelt werden zu können. In dringenden Fällen kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen gemäß <u>Ziffer 7</u> .
12. Jeder Mitgliedsclub hat eine Stimme. Die Anzahl weiterer Stimmen nach der Größe der Mitgliederanzahl eines Clubs richtet sich nach der jeweiligen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gültigen Fassung der Bylaws von Zonta International (derzeit Article X Section 4a).	12. Jeder Mitgliedsclub hat eine Stimme. Die Anzahl weiterer Stimmen nach der Größe der Mitgliederanzahl eines Clubs richtet sich nach der jeweiligen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gültigen Fassung der Bylaws von Zonta International. (derzeit Article X Section 4a).
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten
Die Satzung in dieser geänderten Fassung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung per Umlaufbeschluss am 21.03.2021 in Kraft.	Die Satzung in dieser geänderten Fassung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung per Umlaufbeschluss am <u>12.02.2023</u> in Kraft.

Der Vorstand empfiehlt die Annahme der aufgeführten Änderungen.

Begründungen:

- **§ 3 Mitgliedschaft**

Ziffer 1. b) - Redaktionelle Änderung: „Kaliningrad“ ist zu streichen. Die Anpassungen ist klarstellender Natur, da in der genannten Stadt kein Zonta Club mehr besteht.

§ 7 Mitgliederversammlung und Konferenz

- **Ziffer 1 - Inhaltlich neu.** Sinn und Zweck der Mitgliederversammlung (MV) ist es, den persönlichen Austausch zwischen den Mitgliedsclubs untereinander sowie mit anwesenden Vertreterinnen von allen Ebenen von Zonta International, Delegierten der Frauenräte oder anderen Gremien, die sich für die Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft einsetzen, zu ermöglichen und zu fördern. Hinsichtlich eines planbaren Zeitpunktes der Durchführung einer MV sollte vom Vorstand eine flexible Handhabung möglich sein, insbesondere vor dem Hintergrund der während der Covid-19 Pandemie gemachten Erfahrungen. Ebenso erscheint eine flexible Handhabung einer zweiten Konferenz im Biennium zweckmäßig.
- **Ziffer 4 - Inhaltlich neu.** Eine Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung von drei Monaten erscheint nicht praxistauglich. Insbesondere auf der Grundlage der ZI Bylaws sollte eine grundlegende Angleichung erfolgen. Die nach Art. VI Sec. 1b formulierten Einladungsfristen für Konferenzen („business meetings“) besagen, dass nicht früher als 60 Tage vorher eine Einladung erfolgen soll. Ebenso gibt es entsprechende Regelungen hinsichtlich der Einladungsfristen für die Convention in Art. XI Sec. 4. Für Distriktkonferenzen ist eine Einladungsfrist von mindestens 60 Tagen vor der Konferenz in Art. XIV Sec 11d Nr.3) vorgesehen. Eine Einladung für die Mitgliederversammlung der UdZC sollte daher entsprechend der vorgenannten Regelungen **zwei Monate** vor der Konferenz erfolgen.
- **Ziffer 6 - Richtigstellung**
- **Ziffer 12 - Redaktionelle Änderung: Streichung des Klammerzusatzes.** Ein Verweis auf einzelne Artikel der ZI Bylaws, wie im Klammerzusatz, sollte unterbleiben, da eine Änderung in der internationalen Satzung jeweils eine Änderung in der Satzung der UdZC nach sich zieht. Ein allgemeiner Hinweis auf die ZI Bylaws ist insofern ausreichend.
- **§ 11 Inkrafttreten**
Nach Beschluss der Änderungen auf der Mitgliederversammlung bedarf es keines Umlaufbeschlusses. Das Änderungsdatum ist aufzuführen.